

Benutzungsordnung**für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Quarrendorf
in der Gemeinde Hanstedt**

Aufgrund der Satzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Quarrendorf in der Gemeinde Hanstedt vom 25. November 2002 hat der Rat in seiner Sitzung am 25. November 2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Einleitung:

Das Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf, Dorfstraße 25, 21271 Hanstedt, kann hinsichtlich seiner Gemeinschaftseinrichtungen, § 1 Abs. 1 a) bis d) der Satzung Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf, allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen, Gruppierungen und politischen Parteien aus der Gemeinde Hanstedt, deren Ziele und Veranstaltungen mit den geltenden Gesetzen im Einklang stehen, zur Benutzung überlassen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 1**Betriebsführung**

- (1) Die Betriebsführung des Dorfgemeinschaftshauses Quarrendorf wurde dem Förderverein „Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf e.V.“ (Betreiber) übertragen.
- (2) Der Betreiber erteilt im Auftrage der Gemeinde Hanstedt die Genehmigung einer Nutzung. Der Betreiber übt für die Gemeinde Hanstedt das Hausrecht aus.
- (3) Der Betreiber erhebt für die Gemeinde Hanstedt das Nutzungsentgelt,

§ 2**Veranstaltungen**

- (1) Es sind insbesondere Sitzungen und satzunggemäße Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Gruppen, Gruppierungen und politischen Parteien und private Feiern der Bürgerinnen und Bürger zulässig.
- (2) Veranstaltungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Hanstedt zulässig. Die Zustimmung ist schriftlich frühestens 6 Monate im Voraus beim Betreiber zu beantragen und kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden. Der Betreiber benachrichtigt die Gemeinde Hanstedt von der jeweiligen Veranstaltung. Die Genehmigung erteilt der Betreiber.
- (3) Bei der Zustimmung sind Veranstaltungen der Gemeinde Hanstedt, der Samtgemeinde Hanstedt, der Ortsfeuerwehr Quarrendorf, der Vereine, Verbände, Gruppen, Gruppierungen und der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles Quarrendorf vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Der jeweilige Benutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Benutzung anwesend sein muss. Die Übertragung der eingeräumten Benutzung an andere natürliche oder juristische Personen ist unzulässig.

§ 3**Haftung**

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars werden in dem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Benutzer muss sich vor Inanspruchnahme von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des Inventars überzeugen. Die Gemeinde Hanstedt haftet nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch die Gemeinde Hanstedt, für Schäden aller Art, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Benutzer haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Gemeinde Hanstedt oder einem Dritten aus der Benutzung entsteht. Dies gilt auch für von Besuchern angerichtete Schäden. Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Gemeinde Hanstedt kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung einen Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz verlangen.
- (3) Die Gemeinde Hanstedt haftet nicht für abhandengekommene oder beschädigte oder sonstige Gegenstände. Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen die Benutzung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Gemeinde Hanstedt keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (4) Zum Schadensersatz ist der Benutzer verpflichtet, dem für die Zeit, in der der Schaden eingetreten ist, die Benutzungserlaubnis erteilt wurde.

§ 4**Aufsicht**

- (1) Der von der Gemeinde Hanstedt beauftragte Betreiber übt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung aus. Er nimmt für die Gemeinde Hanstedt das Hausrecht wahr. Seine Anweisungen sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung darf nur unter Leitung einer von den Benutzern bestimmten, volljährigen Aufsichtsperson erfolgen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen an den Einrichtungen oder des Inventars hat die Aufsichtsperson unverzüglich der Gemeinde Hanstedt oder dem von ihr beauftragten Betreiber zu benennen.

**§ 5
Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars dürfen nur ihrer Zweckbestimmung nach benutzt werden. Sie sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Jeder Benutzer der Einrichtungen ist verpflichtet, Energie und Wasser sparsam zu verbrauchen.
- (2) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sich insbesondere auch Zuschauer und Gäste an die Bestimmungen der Benutzungsordnung halten. Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder Sicherheit stören, sind unverzüglich durch den Benutzer von dem Grundstück zu verweisen.
- (3) Der Benutzer gibt die Räume, Einrichtungen und das Inventar spätestens am Tage nach der Nutzung bis 12.00 Uhr in vertragsgemäßem Zustand an den Betreiber zurück. Das Inventar ist zu reinigen und die Räume sind besenrein zu übergeben. Dabei dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden, die Schäden an den Einrichtungen und am Inventar verursachen. Restmüll, gleich welcher Art, ist in Eigenregie zu entsorgen und darf nicht hinterlassen werden.

**§ 6
Inventar, zusätzliches Inventar**

- (1) Die Benutzung des in den Einrichtungen vorhandenen Inventars (Geräte, Geschirr, Mobiliar) wird generell gestattet. Der Umfang des benötigten Inventars ist bei der Beantragung der Benutzungsgenehmigung mitzuteilen. In diesem Umfang wird das Inventar zur Verfügung gestellt.
- (2) Mit Zustimmung der Gemeinde Hanstedt sind die jeweiligen Benutzer berechtigt, zusätzliches Inventar einzubringen oder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Benutzer. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Soweit nicht von der Gemeinde Hanstedt zu vertreten, besteht keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen des eingebrachten Inventars. Durch das Einbringen oder Aufstellen von zusätzlichem Inventar dürfen die Räume nicht beschädigt werden.

**§ 7
Parkplatz, Außenanlagen**

Die Parkplätze dürfen von den Benutzern und den Besuchern in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Hanstedt haftet nicht für Personenschäden und Schäden an Fahrzeugen, die bei der Benutzung des Parkplatzes entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.

**§ 8
Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung einschließlich des Inventars sind folgende Benutzungsentgelte zu zahlen:

a. für Veranstaltungen im kleinen Raum	150 Euro,
b. für Veranstaltungen im großen Raum	250 Euro,
c. die Kosten für die Reinigung werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet,	
d. es wird eine Kautions in Höhe von	500 Euro erhoben.
- (2) Schuldner ist der Nutzungsberechtigte.
- (3) Für die Benutzung der Einrichtung durch die Samtgemeinde Hanstedt, der Ortsfeuerwehr Quarrendorf, der Vereine, Verbände, Gruppen, Gruppierungen und der politische Parteien wird kein Benutzungsentgelt erhoben. Bei Veranstaltungen, bei denen ein finanzieller Überschuss erzielt wird, wird auf die Erhebung des Benutzungsentgeltes nicht verzichtet.
- (4) Die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles Quarrendorf haben bei der Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses durch Eigenleistung mitgewirkt. **Aus diesem** Grunde wird den Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteiles Quarrendorf bei privaten Feiern die Hälfte des zu zahlenden Benutzungsentgeltes gem. Abs. 1 Buchstaben a) und b) erlassen. Gleiches gilt für Vereine, Verbände, Gruppen und Gruppierungen aus dem Ortsteil Quarrendorf, soweit nach Abs. 3 ein Entgelt zu erheben ist.
- (5) In begründeten Fällen kann die Gemeinde Hanstedt aus sozialen, kulturellen oder bildungspolitischen Gründen auf das Entgelt verzichten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeindedirektor.
- (6) Das Benutzungsentgelt gem. Abs. 1 ist vor der jeweiligen Veranstaltung durch den Benutzer beim Betreiber einzuzahlen. Wird der Nachweis der Einzahlung des Entgeltes nicht erbracht, so gilt die Benutzungsgenehmigung als widerrufen.

**§ 9
Ausnahmebestimmungen**

Der Gemeindedirektor kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen.

**§ 10
Zwangsmaßnahmen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Hanstedt, bzw. der Betreiber, die Benutzungsgenehmigung jederzeit fristlos widerrufen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01. 11.2002 in Kraft. Hanstedt, den 25. November 2002

Gemeindedirektor